



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 14 – 22.06.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (Neufassung)	194
Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe von studiengangsbezogenen Stipendien im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	201
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Psychologie und Psychologie polyvalent mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	205
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Religionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	207
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Religionswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	212
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Indologie / South Asian Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	216
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	221

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Gründung des „M3: Forschungszentrums für Malignom, Metabolom und Mikrobiom (M3-Zentrum)“ an der Medizinischen Fakultät	226
Einrichtung eines Instituts für Rechtsextremismusforschung	226
Umbenennung einer Abteilung im Institut für Biomedical Engineering (IBE)	226

Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (Neufassung)

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß §§ 3 Abs. 5, 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), am 15. Juni 2023 folgende Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschlossen.

Präambel

Zu den wichtigsten Aufgaben der Eberhard Karls Universität Tübingen gehört die Pflege, Weiterentwicklung und Vermittlung der Wissenschaften, die das Ziel der Erkenntnisgewinnung und Wahrheitsfindung verfolgen. Dem Prozess des damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitens sind immanent

- experimentelle und intellektuelle Gewissenhaftigkeit
- unbedingte Redlichkeit in der Anerkennung der Leistung anderer
- uneingeschränkte Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber
- langfristige Dokumentation von Originaldaten
- Nachprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Resultate
- Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Diesen Maximen wissenschaftlicher Ethik, die für alle universitären Disziplinen gleichermaßen gelten, fühlen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studentinnen und Studenten sowie alle anderen Angehörigen der Eberhard Karls Universität Tübingen uneingeschränkt verpflichtet. Die Einhaltung dieser Grundsätze einer guten wissenschaftlicher Praxis bedarf eines Regelwerks, einer ständigen Förderung von dessen Kenntnis und Anwendung durch die Universitätsmitglieder sowie einer zweckmäßigen Organisation aller Einrichtungen der Universität mit klarer Zuweisung von Verantwortung auf allen organisatorischen Ebenen. Hierzu legt der Senat geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft fest (Abschnitt I). Für den Fall des Verstoßes gegen diese Regelungen definiert der Senat Formen des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Abschnitte II und III).

Rektorat und Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechend dem Erkenntnisgewinn kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Abschnitt I: Fehlverhalten in der Wissenschaft: Begriff, Vorbeugung und Vermeidung

§ 1

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird.

(2) Fehlverhalten in der Wissenschaft kommt insbesondere in Betracht bei

1. Falschangaben durch
 - a) Erfinden von Daten,
 - b) Verfälschung von Daten und Quellen (wie z.B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung),
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern oder Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnis, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - c) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - d) Verfälschung des Inhalts,
 - e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - f) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - g) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Herausgeberin, Gutachter oder Gutachterin oder Mitautor oder Mitautorin;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigung, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - b) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - c) vorsätzliches Unbrauchbarmachen von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
 - d) unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
 - e) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifische anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich unter anderem auch ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um die Fälschung von Daten und Ergebnissen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 2

(1) Die Regelungen der Eberhard Karls Universität zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft umfassen die vier Schwerpunkte:

1. Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit mit langfristiger Datensicherung
2. Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens
3. Weiterbildung zu gutem wissenschaftlichen Arbeiten und Verhalten
4. Diskurskultur zu Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft

(2) Regelungen zur Dokumentation von experimentellen Arbeiten (z.B. Laborjournale) und der dauerhaften Archivierung von Primärdaten (z.B. Datenträger, Aufbewahrungsort) werden von den einzelnen Disziplinen (Fakultäten, Fachbereichen) erarbeitet und soweit wie möglich interfakultär vereinheitlicht.

(3) Die Universität definiert Maßnahmen, die zu einer Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens geeignet sind. Solche Maßnahmen können beispielsweise umfassen die Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen im Rahmen eines für alle Fakultäten verpflichtenden Regelwerks in Anlehnung an Programme der strukturierten Doktorandenausbildung, die stichprobenartige Überprüfung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Dissertationen, oder die Möglichkeit der stichprobenartigen Einsicht in Originaldaten.

(4) Die Universität etabliert ein Weiterbildungskonzept zur Förderung guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens. Dieses umfasst insbesondere die Ausbildung von Studentinnen und Studenten und Doktorandinnen und Doktoranden, die Weiterbildung von Professorinnen und Professoren und Leitungspersonal und die Schulung aller anderen wissenschaftlich und nicht wissenschaftlich tätigen Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Entscheidendes Ziel dieser Maßnahmen ist die Vermittlung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und ihre kontinuierliche Implementierung in das Denken und Handeln aller Mitglieder der Universität.

(5) Die Eberhard Karls Universität bezieht gegen Fehlverhalten in der Wissenschaft öffentlich Position. Im Rahmen der Kompetenzen der zuständigen Universitätsorgane gibt sie Stellungnahmen ab und führt fakultätsinterne, inneruniversitäre und auch öffentliche Veranstaltungen durch. Sie dienen dem Zweck, Transparenz zu schaffen und Verständnis dafür zu wecken, dass ein offener Umgang mit Problemen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft zu dessen Prävention besonders geeignet ist.

Abschnitt II: Umgang mit Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 3

Jede und jeder hat das Recht, bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft eine dafür bestellte Ombudsperson der Universität anzurufen.

§ 4

Der Senat bestellt aus den Professorinnen und Professoren sechs Ombudspersonen sowie eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Ombudspersonen auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Je zwei Ombudspersonen, jeweils eine weibliche und eine männliche, sowie je zwei stellvertretende Ombudspersonen, jeweils eine weibliche und eine männliche, sollen den Bereichen der Medizin, der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften angehören. Die stellvertretenden Ombudspersonen vertreten die Ombudspersonen bei Abwesenheit oder Besorgnis der Befangenheit im Sinne von §§ 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Mitglieder des Senats, des Universitätsrats, der Leitung des Universitätsklinikums, Dekaninnen oder Dekane und Mitglieder der Untersuchungskommission nach § 7 das Amt der Ombudsperson nicht ausüben.

§ 5

(1) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, Personen vertraulich unter Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes zu beraten, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Sie greifen von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise, gegebenenfalls auch anonym, Kenntnis erhalten.

(2) Die Ombudspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie tauschen ihre Erfahrungen untereinander aus und können darüber unter Wahrung der Vertraulichkeit in geeigneter Form dem Rektorat berichten, soweit sie das für erforderlich halten. Ansonsten ist die Vertraulichkeit des Verfahrens dauerhaft zu wahren und über den Verdacht nur nach Maßgabe von § 6 zu informieren.

(3) Die jeweilige Ombudsperson prüft den konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf seine Bedeutung. Sie vermittelt zwischen den Beteiligten und sorgt, soweit möglich, für eine gütliche Beilegung von Konflikten. Sie berät auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können. Die Ombudsperson geht in allen Verfahrensschritten vom Grundsatz der Unschuldsvermutung aus, ungeachtet, ob sich zu ihrer Überzeugung ein Verdacht auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens bestätigt, der Anlass für ein weiteres Vorgehen nach § 6 gibt. Ist im Interesse aller Beteiligten sollen das Verfahren zügig betrieben werden.

§ 6

(1) Bestätigt sich der Verdacht auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft und wird dieser Verdacht auch im Rahmen der Anhörung (s.u., Satz 3) nach Ansicht der Ombudsperson nicht widerlegt, berichtet die Ombudsperson den zuständigen Universitätsgremien (§ 7 bzw. § 9) schriftlich. Hierbei darf sie das ihr von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen Fehlverhaltens in der Wissenschaft handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Eberhard Karls Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. Vor der Übermittlung des Berichts wird die oder der Betroffene, der oder dem ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorgeworfen wird, von der Ombudsperson von den Vorwürfen gegen sie oder ihn schriftlich unterrichtet und unter angemessener Fristsetzung schriftlich oder mündlich angehört; ein Abdruck des vorgesehenen Berichts ist der Unterrichtung der oder des Betroffenen beizufügen. Im Falle mündlicher Anhörung durch die Ombudsperson kann sich die oder der Betroffene von einer Person ihres oder seines Vertrauens begleiten lassen. Das Ergebnis der Anhörung ist durch die Ombudsperson im Falle, dass sich der Verdacht bestätigt, den zuständigen Universitätsgremien bei Übermittlung des Berichts ebenfalls mitzuteilen.

(2) Bestätigt sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht, stellt die Ombudsperson ihre Prüfung formlos ein. Falls die Ombudsperson es für erforderlich hält, kann sie Rektorat, Hinweisgeber und Betroffene darüber informieren.

Abschnitt III: Kommission und Verfahren

§ 7

Der Senat wählt eine Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, eines Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG und eines Professorin oder Professor oder wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung sein. Von den Professorinnen oder Professoren soll je eine oder einer den Bereichen der Medizin, der Natur- und der Geisteswissenschaften

angehören; ein Mitglied der Kommission, das nicht Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter ist, muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre. Für jedes Mitglied der Kommission wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen die gleichen oben aufgeführten Eigenschaften haben wie das Mitglied, das sie jeweils vertreten. Auch unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern muss eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

§ 9

Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie wird von allen Universitätsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt, insbesondere auch bei der Zurverfügungstellung von Sitzungsräumen. Im Interesse aller Beteiligten sollen Verfahren zügig betrieben werden. Für die Vorbereitung und Aufzeichnung der Sitzungen und die Aktenführung trägt die Universitätsverwaltung Sorge; Aufzeichnungen haben der Vertraulichkeit des Verfahrens Rechnung zu tragen und sich im Wesentlichen auf Verfahrensfestlegungen u.ä. zu beschränken. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung von Fehlverhalten in der Wissenschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt. In diesem Fall kann die Kommission die Untersuchung entsprechend beschränken und gegebenenfalls nicht behandelte Fragestellungen nach Abschluss der in Satz 5 genannten speziellen Verfahren wieder aufnehmen. Ergibt sich im Prüfungsverfahren der Kommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder erhält die Kommission von bereits laufenden Verfahren dieser Art Kenntnis, benachrichtigt die Kommission unverzüglich die Rektorin oder den Rektor und setzt ihre Prüfung vorläufig aus, es sei denn, die Kommission wird von der Rektorin oder dem Rektor aufgrund der Sachlage gebeten, die Prüfung gleichwohl weiterzuführen.

§ 10

Die Kommission führt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Sie lässt sich bei Ihrer Prüfung vom Grundsatz der Unschuldsvermutung leiten, bis zu ihrer Überzeugung Fehlverhalten erwiesen ist. Über Beginn und Ergebnis jedes Verfahrens unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 20, 21 und 88 ff., sind entsprechend anzuwenden. Über das Verfahren in der Kommission und über das im Zuge der Arbeit der Kommission Erfahrene ist dauerhaft Vertraulichkeit zu wahren. Soweit zum Schutz eigener Interessen Handlungen oder Informationen notwendig erscheinen, ist dies auf das für den Eigenschutz jeweils erforderliche Maß zu beschränken.

§ 11

Die Ombudspersonen können an jedem Verfahren mit beratender Stimme teilnehmen und erhalten von der Kommission daher Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen. Auf Verlangen der Kommission sind sie zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet.

§ 12

Die Kommission muss der oder dem Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zum Bericht der Ombudsperson innerhalb einer angemessenen Frist geben; dasselbe gilt nach Abschluss der Beratungen vor der

endgültigen Entscheidung der Kommission. Der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber ist ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme vor der Kommission zu geben. Ihre oder seine Identität ist der oder dem Betroffenen nur dann zu offenbaren, wenn diese oder dieser sich andernfalls nicht angemessen verteidigen kann. Betroffene oder Betroffener und Hinweisgeberin oder Hinweisgeber können sich im Falle mündlicher Anhörung durch die Kommission von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen.

§ 13

Die Kommission kann Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen und Zeugen hören. Die Mitglieder der Kommission und hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über alle Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

§ 14

Die Kommission prüft in freier Würdigung der Beweise, ob nach ihrer Überzeugung ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt.

§ 15

Ist ein Fehlverhalten in der Wissenschaft nicht nachgewiesen, so wird das Verfahren durch Beschluss förmlich eingestellt. Den Ombudspersonen, der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber und der oder dem Betroffenen wird die Einstellung des Verfahrens mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Hält die Kommission ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für gegeben, stellt sie es in Tatbestand und Bewertung durch Beschluss förmlich fest. Sie kann Empfehlungen an die zuständigen Universitätsorgane zum weiteren Verfahren in der Sache abgeben. Dabei sind Art und Schweregrad des festgestellten Fehlverhaltens sowie die Rechte und Interessen Dritter, insbesondere wenn sie Forschungsvorhaben gefördert oder finanziert haben, mit in die Abwägung einzubeziehen. Die Kommission übersendet ihren Beschluss, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlungen, an das Rektorat, an die Ombudsperson und an die Betroffene oder den Betroffenen. Das Rektorat entscheidet über das weitere Vorgehen und geht, soweit es nicht selbst zuständig ist, auf die zuständigen Universitätsorgane zu.

§ 17

Mit der Übersendung des Beschlusses endet das Verfahren vor der Kommission. Rechtliche Entscheidungen über die Folgen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft treffen die zuständigen Organe.

§ 18

(1) Erachtet das Rektorat wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann es im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

- a) Schriftliche Rüge,
- b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,

- c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität getroffen oder der Vertrag von der Universität geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
- d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Universität auf Zeit,
- e) Gegen Angestellte der Universität: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
- f) Gegen Beamtinnen und Beamte der Universität: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
- g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
- i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
- j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

(2) Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse entscheiden jeweils im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten.

(3) Andere als die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in den Dokumenten und Benachrichtigungen nach § 16 nicht empfohlen worden sind.

§ 19

Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung dienen allein der Regelung des hochschulinternen Verfahrens der Universität und verleihen keine subjektiv-öffentlichen Rechte gegenüber der Universität oder ihren Mitgliedern. Dies gilt insbesondere auch für Personen im Sinne von § 3 der Verfahrensordnung.

§ 20

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 21.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23 /2013, S. 1004) mit der Ersten Änderungssatzung vom 10.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25 /2016, S. 754) und der Zweiten Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2017, S. 464) außer Kraft.

Tübingen, den 15.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe von studien- gangsbezogenen Stipendien im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juni 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 15. Juni 2023 erteilt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung Studierender der Eberhard Karls Universität Tübingen im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.), insbesondere von Studierenden mit Herkunft aus den Ländern Zentral- und Westafrikas.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden können Studierende im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (im Folgenden: der Studiengang), die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Tübingen immatrikuliert sind.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) ¹Die Höhe des Stipendiums beträgt derzeit monatlich 400 Euro. ²Es wird monatlich als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss ausgezahlt.

(2) ¹Die Stipendien werden jeweils für zwei Jahre bewilligt. ²Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.

(3) Beginnend mit dem 1. Oktober 2023 können bis zu 20 Stipendien in jedem zweiten akademischen Jahr vergeben werden.

(4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(5) ¹Die Förderhöchstdauer beträgt zwei Jahre und kann nur in begründeten Fällen über diese Dauer hinaus gewährt werden, sofern zum Zwecke der Vergabe von Stipendien bewilligte Mittel vorhanden sind. ²Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Studiengangskoordination beantragt werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(6) ¹Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. ²Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(7) Das Stipendium darf nicht von einer jetzigen oder zukünftigen Gegenleistung für den Mittelgeber abhängig gemacht werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(9) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit möglich. Die Förderung endet dann mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wegfall der Förderfähigkeit eingetreten ist.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) Die Stipendien werden vergeben, so lange und so weit entsprechende Mittel des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) oder andere zum Zwecke der Vergabe von Stipendien bewilligten Mittel Dritter zur Verfügung stehen.

(2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt ohne eigene Ausschreibung auf Antrag an die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen worden sind und die sich zum jeweiligen Semester erstmals im Studiengang immatrikuliert haben.

(3) ¹Besteht für den Studiengang eine zahlenmäßige Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge der endgültigen Rangliste des Auswahlverfahrens für den Studiengang. ²Besteht keine Zulassungsbeschränkung, findet ein Auswahlverfahren nach § 5 statt.

(4) Im Übrigen erfolgt die Vergabe nach den einschlägigen Kriterien des Mittelgebers (derzeit u.a. den Hinweisen zur Stipendienvergabe des DAAD im Programm Globale Zentren für Gesundheit und Pandemievorsorge); insbesondere sind Deutsche und Deutschen gleichgestellte Personen von der Vergabe ausgeschlossen

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) ¹Ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ein Auswahlverfahren erforderlich, wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung ein Stipendienauswahlausschuss „DAAD-Stipendien Infection Biology and Control“ bestellt. ²Der Ausschuss besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Masterstudiengangs Infection Biology and Control als Vorsitzende bzw. Vorsitzender kraft Amtes; und
2. drei weitere Mitglieder der Universität Tübingen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon mindestens ein professorales Mitglied.

(2) ¹Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von 4 Jahren bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Stipendienauswahlausschusses kann sich durch ein professorales Mitglied des Ausschusses vertreten lassen. ²Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

(4) ¹Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Auswahlkriterien sind

1. die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, der den Zugang zum Studiengang eröffnet hat; und

2. besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem bisherigen Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten in zentralafrikanischen oder gegebenenfalls auch westafrikanischen Institutionen/Organisationen geben.

§ 7 Bewilligung

(1) Der Stipendenauswahlausschuss bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung nach § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 6 für einen Bewilligungszeitraum von zwei Jahren.

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum Stipendienmittel des DAAD oder von Dritten zur Verfügung stehen, bekanntgegeben.

(3) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Tübingen immatrikuliert ist. ²Wechselt oder verlässt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, ohne den Studiengang abgeschlossen zu haben, wird das Stipendium mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Immatrikulation endet, eingestellt. ³Die Auszahlung des Stipendiums endet mit Ablauf der Förderhöchstdauer gemäß § 3 Abs. 5 oder mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

(4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.

§ 8 Fortsetzung der Förderung, Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden, sofern zum Zwecke der Vergabe von Stipendien bewilligte Mittel vorhanden sind. ²Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Studiengangskoordination beantragt werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung kann der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst werden, sofern zum Zwecke der Vergabe von Stipendien bewilligte Mittel für die angepasste Förderperiode vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch auf Fortsetzung der Stipendienzahlung.

§ 9 Beendigung der Förderung und Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) ¹Die Bewilligung des Stipendiums wird nichtig und der Stipendiat bzw. die Stipendiatin zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. ²Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. ²Die Bewilligung des Stipendiums soll widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung nicht nachgekommen ist oder wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat entgegen § 2 Abs. 2 eine weitere Förderung

erhält. ³Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

(3) Im Fall eines unverschuldeten Abbruchs des Studiums werden die Stipendienleistungen nicht von der Hochschule zurückgefordert, wenn bis zum unverschuldeten Abbruch nachweislich das geplante Vorhaben durchgeführt wurde.

(4) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Kalendermonats widerrufen, in dem die oder der Studierende das Studium abbricht, das Studium unterbricht oder den Studiengang oder die Hochschule wechselt, oder in dem der Wegfall der Förderfähigkeit eintritt.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für die Vergabe des Stipendiums notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gegenüber Dritten erforderlichen auf das gewährte Stipendium bezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Psychologie und Psychologie polyvalent mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juni 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Psychologie und Psychologie polyvalent mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 02.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2022, S. 504 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** wird der bisherige § 8 gestrichen und nachfolgende Paragraphen werden angepasst.

§ 3 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

sofern geltend gemacht eine Bescheinigung über das Ergebnis eines freiwilligen, qualitätsgesicherten fachspezifischen Studieneignungstests im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HZG.

§ 6 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

ggf. das Ergebnis eines freiwilligen, qualitätsgesicherten fachspezifischen Studieneignungstests. Werden mehrere geeignete Testnachweise erbracht, wird nur der Test mit dem besseren Ergebnis gewertet.

In **§ 6 Abs. 2** werden folgende Wörter gestrichen:

„und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1“

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

Die Teilnahme an einem fachspezifischen Studieneignungstest ist freiwillig. Der Fachbereich Psychologie weist auf seiner Homepage das/die konkret geeignete/n und qualitätsgesicherte/n Testverfahren aus. Ort und Zeit des/der Tests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf der Internetseite des Fachbereichs Psychologie bekannt gegeben.

In **§ 7 Abs. 1 Nr. 2 c)** wird das Wort „STAV-Psych“ gestrichen.

§ 8 entfällt. Nachfolgende Paragraphen werden angepasst.

Der bisherige § 9 wird dabei zu **§ 8**.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 15.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Religionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2021(GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.03.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Religionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 31.05.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fachgesamtnote

§ 13 Bildung der Fachgesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Religionswissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Religionswissenschaft schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Religionswissenschaft aus.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Religionswissenschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Studienbereich Grundlagen					
1	GRUND-1	P	Einführung in die Religionswissenschaft	MP	9
2	GRUND-2	P	Disziplingeschichte	K / H	6
3	GRUND-3	P	Theorien und Forschungsansätze	H	6
Studienbereich Religion in Geschichte und Gegenwart					
1-2	RG	P	Einführung Globale Religionsgeschichte	mPI/sPI und MP	12
4-5	RGG	P	Religion in Geschichte & Gegenwart	H und mPI/sPI	9

Studienbereich Methoden und Sprachen					
1-2	M	P	Methoden der Religionsforschung	K / H / PA oder Pf	9
3	M-SB	P	Einführung in Sprache & Begrifflichkeiten	K	6
Studienbereich Systematik					
4	SK	P	Komparatistische Fragestellungen	H / PA	6
3-4	S-GM	P	Religion, Gesellschaft & Medien	mPI/sPI und mPI/sPI	6
5-6	S-RW	P	Religion, Ritual & Welt	H	6
Studienbereich Praxis					
3-4	P	P	Praxis	mPI/sPI	6*
5	P-SK	P	Profilbildung und Religionswissenschaftliche Schlüsselkompetenzen	E und PA	12
Studienbereich Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-6	ÜBK	P	Module im Umfang von 15 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2	--	15
Studienbereich Bachelorarbeit					
6	BA	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	BA	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; MP = mündliche Prüfung; mPI/sPI = mündl. Prüfungsleistung/schriftl. Prüfungsleistung (z.B. Stundenprotokoll, Essay, Textzusammenfassung, Lerntagebuch); PA = Projektarbeit; Pf = Portfolio; E = Exposé; BA = Bachelorarbeit.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 6 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen P (3 CP übK) und P-SK (3 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 15 CP werden im Modul ÜBK erworben.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. Nebenfach Religionswissenschaft.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls RG berechnet sich zu 30 Prozent aus der Note für die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung und zu 70 Prozent aus der Note für die mündliche Prüfung.

¹Die Modulnote des Moduls RGG berechnet sich zu 70 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Hausarbeit und zu 30 Prozent aus der Note für die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung. ³Die Modulnote des Moduls SGM berechnet sich zu je 50 Prozent aus der Note für die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung und der Note für die weitere mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung.

⁴Die Modulnote des Moduls PSK berechnet sich zu je 50 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Exposé und aus der Note für die Projektarbeit. ⁵§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von zusammen insgesamt mindestens 90 CP,
- in diesen 90 CP eingeschlossen ist das erfolgreiche Erbringen der Module GRUND-1, GRUND-2 und GRUND-3.

D. Fachgesamtnote

§ 13 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Tübingen, den 31.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Religionswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.03.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Religionswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 31.05.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 4 Modulleistungen

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 6 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 7 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

D. Fachgesamtnote

§ 9 Bildung der Fachgesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Religionswissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Studienbereich Grundlagen					
1	GRUND-1	P	Einführung in die Religionswissenschaft	MP	9
2	GRUND-2	P	Disziplingeschichte	K / H	6
3	GRUND-3	P	Theorien und Forschungsansätze	H	6
Studienbereich Religion in Geschichte und Gegenwart					
1-2	RG	P	Einführung Globale Religionsgeschichte	MP	9
4	R-GES	P	Lokale Religionsgeschichte	H	6
Studienbereich Methoden und Sprachen					
3	M-SB	P	Einführung in Sprache & Begrifflichkeiten	K	6
Studienbereich Systematik					
4	SK	P	Komparatistische Fragestellungen	H / PA	6
5-6	SYST	P	Systematik	mPI/sPI und mPI/sPI	6
Studienbereich Praxis					
5	PB	P	Profilbildung	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; MP = mündliche Prüfung; mPI/sPI = mündliche Prüfungsleistung/schriftliche Prüfung (z.B. Stundenprotokoll, Essay, Textzusammenfassung, Lerntagebuch; PA = Projektarbeit).

§ 4 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 6 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. Hauptfach Religionswissenschaft.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls SYST berechnet sich zu je 50 Prozent aus der Note für die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung und der Note für die weitere mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

D. Fachgesamtnote

§ 9 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Tübingen, den 31.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Indologie / South Asian Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.03.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Indologie / South Asian Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 31.05.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

E. Fachgesamtnote

§ 14 Bildung der Fachgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Indologie / South Asian Studies (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Indologie / South Asian Studies schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Indologie / South Asian Studies aus.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Indologie / South Asian Studies wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	IND-BA-01	P	Sanskrit Grundstufe I	K / FoP	6
1	IND-BA-05	WP	Hindi Grundstufe I	K & MP / FoP	6
1	IND-BA-09	WP	Malayalam Grundstufe I	K & MP / FoP	6
1	IND-BA-13	P	Grundlagen Indologie/ South Asian Studies	K	6
2	IND-BA-02	P	Sanskrit Grundstufe II	K / FoP	6
2	IND-BA-06	WP	Hindi Grundstufe II	K & MP / FoP	6
2	IND-BA-10	WP	Malayalam Grundstufe II	K & MP / FoP	6
2	IND-BA-14	P	Indien in der Geschichte	E / Pf	6

3-4	IND-BA-03	P	Sanskrit Aufbaustufe	K / FoP & K / FoP	9
3-4	IND-BA-07	WP	Hindi Aufbaustufe	K & MP / Pf	9
3-4	IND-BA-11	WP	Malayalam Aufbaustufe	K & MP / Pf	9
3	IND-BA-15	P	Indien in der Gegenwart	E / Pf	6
4	IND-BA-16	P	Vertiefungsmodul Indologie / South Asian Studies	H	6
5	IND-BA-18	WP	Mobilitätssemester Option A: Auslandssemester	kP	12
5	IND-BA-19	WP	Mobilitätssemester Option B: Praktikum	kP	12
5	IND-BA-20	WP	Mobilitätssemester Option C: Studienprojekt	kP	12
6	IND-BA-04	P	Sanskrit Lektüre	K / FoP	3
6	IND-BA-08	WP	Hindi Lektüre und Konversation	FoP	3
6	IND-BA-12	WP	Malayalam Lektüre und Konversation	FoP	3
6	IND-BA-17	P	Forschungs- und Berufsfelder	Protokoll	3
6	IND-BA-21	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12
1-5	IND-BA-22	P	Überfachliche Bildung	[divers]	21

Erläuterung: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte, K = Klausur, E = Essay, H = Hausarbeit, MP = mündliche Prüfung, Pf = Portfolio, kP = keine Prüfung; FoP = Formative Prüfung.

(2) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul IND-BA-22 erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Teilstudiengangs kann ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität in Modul IND-BA-18 im Umfang von 12 CP absolviert werden. ²Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁵Wird nach dem vorigen Satz eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 KRPO; bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden die Leistungen im Modul IND-BA-18 nicht mit einbezogen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. Nebenfach Indologie / South Asian Studies.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls IND-BA-03 berechnet sich zu je 50 Prozent aus den Noten für die beiden Prüfungsleistungen (zwei Klausuren oder zwei Formative Prüfungen oder die Kombination aus einer Klausur und einer Formativen Prüfung), die Modulnoten der Module IND-BA-05, IND-BA-06, IND-BA-09 und IND-BA-10 berechnen sich bei der Prüfungsleistung Klausur und mündliche Prüfung zu 80 Prozent aus der Note der Klausur und zu 20 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung, die Modulnoten der Module IND-BA-07 und IND-BA-11 berechnen sich bei der Prüfungsleistung Klausur und mündliche Prüfung zu 60 Prozent aus der Note der Klausur und zu 40 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung. ²§ 19 Abs. 3 Satz 3 KRPO bleibt unberührt.

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 100 CP aus den Modulen IND-BA-01 bis IND-BA-20.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 14 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Tübingen, den 31.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.02.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.06.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Biologie, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „befriedigend“ 3,0.

²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER sowie der französischen Sprache auf dem Niveau der Stufe A2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Infection Biology and Control (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Infection Biology and Control. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Der Studiengang wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen in Kooperation mit dem Centre de Recherches Médicales de Lambaréné (CERMEL) angeboten. ²Zu diesem Zweck haben die Universität Tübingen und das Centre de Recherches Médicales de Lambaréné eine Kooperationsvereinbarung getroffen.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points). ³Das Studium findet vollständig auf dem Campus des Centre de Recherches Médicales de Lambaréné (CERMEL) in Lambaréné, Gabun, statt.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 3 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
1	IBC101	P	Introduction to Infectious Diseases	K	6
1	IBC102	P	Introduction to Infectious Diseases Epidemiology and Control	K	6
1-3	IBC103	P	Immunology	K	6
1-3	IBC104	P	Current Topics in Infectious Diseases	B	6
1	IBC105	P	Laboratory Rotations	pP	3
1-3	IBC106	P	Introduction to Scientific Literature	foP	3
1-3	IBC201	P	Virology	K	6
1-3	IBC202	P	Parasitology	K	6
1-3	IBC203	P	Microbiology	K	6
1-3	IBC204	P	Laboratory Rotations	pP	3
2-3	IBC205	P	Mathematical Modelling and Statistics	foP	6
2	IBC206	P	Tutorial: Molecular and Cellular Biology	B	3
1-3	IBC301	P	Principles of Pathogen Genomics	K	6
1-3	IBC302	P	Medical Entomology	K	6
3	IBC303	P	Study Design / Analysis and Research Ethics	K	6
2-3	IBC304	P	Emerging Viral Diseases and One Health	K	6
2-3	IBC305	P	Laboratory Rotations	pP	3
2-3	IBC306	P	Effective Scientific Writing	foP	3
4	IBC401	P	Master's Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, pP = praktische Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, B = Bericht.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist englisch. ²Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 25 CP auf die Masterarbeit und 5 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von 2 Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 80 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 20 Prozent gewichtet.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 60 CP.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 12.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Gründung des „M3: Forschungszentrums für Malignom, Metabolom und Mikrobiom (M3-Zentrum)“ an der Medizinischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Gründung des „M3: Forschungszentrums für Malignom, Metabolom und Mikrobiom (M3-Zentrum)“ als Einrichtung nach § 40 Abs. 4 LHG am 15.06.2023 zugestimmt.

Einrichtung eines Instituts für Rechtsextremismusforschung

Der Senat hat dem Antrag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Einrichtung eines Instituts für Rechtsextremismusforschung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 11.05.2023 zugestimmt.

Umbenennung einer Abteilung im Institut für Biomedical Engineering (IBE)

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Umbenennung einer Abteilung im Institut für Biomedical Engineering (IBE) gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 11.05.2023 zugestimmt.

Tübingen, den 19.06.2023